

(4) Vorschläge aus dem Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für die Stufen Gold, Silber und Bronze sind durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen beim Minister für Bauwesen einzureichen.

§ 4

(1) Über die Anträge zur Verleihung der Medaille entscheiden

— für die Stufe Gold:

der Minister für Bauwesen
in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der
Industriegewerkschaft Bau—Holz;

— für die Stufe Silber:

der Minister für Bauwesen,
der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüter-
wirtschaft,
der Minister für Umweltschutz und Wasserwirt-
schaft,
der Minister für Verkehrswesen,
die Industrieminister und
die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand bzw.
den Bezirksvorständen der Industriegewerkschaft
Bau—Holz;

— für die Stufe Bronze:

die Leiter der zentralgeleiteten WB, Kombinate,
Betriebe und Einrichtungen,
die Bezirksbaudirektoren,
der Präsident der Bauakademie der DDR,
die Vorsitzenden der RLN der Bezirke,
der Minister für Umweltschutz und Wasserwirt-
schaft,
der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung im
Ministerium für Verkehrswesen
in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerk-
schaftsleitung.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt

— für die Stufe Gold:

durch den Minister für Bauwesen;

— für die Stufe Silber:

durch den Generaldirektor der WB oder des Kom-
binates,
durch den Bezirksbaudirektor,
durch den Vorsitzenden des RLN des Bezirkes,
durch den Minister für Umweltschutz und Wasser-
wirtschaft,
durch den Leiter der zuständigen Hauptverwaltung
im Ministerium für Verkehrswesen;

— für die Stufe Bronze:

durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel
zum „Tag des Bauarbeiters“.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine
Prämie

von 1 000	M für die	Medaille in der	Stufe Gold,
von 500	M für die	Medaille in der	Stufe Silber,
von 250	M für die	Medaille in der	Stufe Bronze.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind
bereitzustellen in den Stufen

a) Gold: aus dem Staatshaushalt,

b) Silber: aus den zu planenden Fonds des ver-
leihenden Organs bzw. aus dem
Staatshaushalt,

c) Bronze: aus den betrieblichen Prämienfonds.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser
von 30 mm. Sie besteht aus Hartmetall und ist je nach
der Stufe vergoldet, versilbert oder bronziert.

(2) Auf der Vorderseite der Medaille sind symbol-
isch Bauwerke des Industrie-, Gesellschafts- und Woh-
nungsbaues dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich
das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Re-
publik mit der Inschrift „Für hervorragende Leistun-
gen im Bauwesen der DDR“.

(3) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange,
bezogen mit einem blauen Band, in dem an beiden
Seiten ein gelber Streifen eingewebt ist, getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medailen-
spange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite
getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung
vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen
(GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verord-
nung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der
Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62
S. 363).^{*1}

Anordnung über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG,- GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues

vom 2. Oktober 1972

Zur staatlichen Förderung des durch LPG, VEG,
GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten
Wohnungsbaues wird im Einvernehmen mit den Lei-
tern der zuständigen zentralen staatlichen Organe fol-
gendes angeordnet:

§ 1 ^

Staatlicher Zuschuß für den Neubau von Wohnungen

(1) LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrich-
tungen erhalten für den Neubau von Wohnungen, den
sie aus eigenen Mitteln bzw. Krediten finanzieren,
einen staatlichen Zuschuß.

(2) Der staatliche Zuschuß beträgt einheitlich
7 000 M je Wohnungseinheit.

(3) Die Bereitstellung der Mittel für den staatlichen
Zuschuß erfolgt nach Fertigstellung der Wohnungen
auf Antrag und Nachweis der LPG, VEG, GPG und
deren kooperative Einrichtungen durch die Räte der
Kreise, in deren Territorien die Wohnungseinheiten
errichtet wurden.

(4) Die staatlichen Zuschüsse sind in den Haushalten
der Räte der Kreise in Abstimmung mit den Räten für
landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüter-
wirtschaft der Kreise jährlich zu planen.